

SATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Bessenbach

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Widmungszweck
- § 3 Friedhofsverwaltung

II. Der gemeindliche Friedhof

- § 4 Bestattungsanspruch
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im Friedhof
- § 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

III. Das gemeindliche Leichenhaus

- § 8 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses
- § 9 Benutzungszwang
- § 10 Särge, Sargausstattung und Sargschmuck
- § 11 Zutritt zum Leichenhaus

IV. Grabstätten und Grabmale

Abschnitt 1 Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Nutzungsrecht
- § 14 Herstellung der Grabstätten
- § 15 Arten der Grabstätten
- § 16 Einzelgräber
- § 17 Familiengräber
- § 18 Urnengräber
- § 19 Ausmaße der Grabstätten
- § 20 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2 Grabmale

- § 21 Errichtung von Grabmalen
- § 22 Ausmaße der Grabmale und Grababdeckungen
- § 23 Gestaltung von Grabmalen
- § 24 Standsicherheit
- § 25 Entfernung der Grabmale

V. Bestattungsvorschriften

- § 26 Anzeigepflicht
- § 27 Ruhezeiten
- § 28 Umbettungen

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 29 Alte Nutzungsrechte
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Anordnungen für den Einzelfall; Ersatzvornahme
- § 32 Haftungsausschluss
- § 33 Inkrafttreten

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Bessenbach folgende

SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung

1. die gemeindlichen Friedhöfe in den Ortsteilen Keilberg, Oberbessenbach und Straßbessenbach mit den einzelnen Grabstätten,
2. die gemeindlichen Leichenhäuser in den jeweiligen Friedhöfen.

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe werden insbesondere den Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt.

II. Der gemeindliche Friedhof

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 - a) der verstorbenen Gemeindegewohner,
 - b) der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen, zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe dürfen nur tagsüber betreten werden. Bei besonderen Anlässen (Allerheiligen und Allerseelen etc.) wird die Öffnungszeit den tatsächlichen Bedürfnissen angepasst.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass (z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen) untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen nur in Begleitung von erwachsenen Personen und unter deren Verantwortung den Friedhof betreten.

- (3) Im Friedhof ist insbesondere verboten,
1. zu rauchen, zu lärmern oder zu telefonieren,
 2. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, kleine Handwagen, Rollstühle, Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 4. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 5. gewerbsmäßige Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an den Vortagen von Ostern, Pfingsten, Allerheiligen und Weihnachten auszuführen,
 6. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 7. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen sowie Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 8. das unberechtigte Abpflücken von Blumen, Abbrechen oder Abschneiden von Zweigen und Ästen, die zur öffentlichen Anlage gehören,
 9. Blumen von fremden Gräbern abzupflücken oder Zweige und Äste abzuschneiden,
 10. Blumen, Ausschmückungsgegenstände, Kränze, Papier, Abfälle im Friedhof außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen zu lagern und friedhofsfremde Abfälle in den Müllbehältern zu deponieren,
 11. das Lagern von für den Friedhof nicht bestimmten Gegenständen im Friedhof und in der Leichenhalle,
 12. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.
- (4) Die Eingangstore sind beim Betreten und Verlassen des Friedhofes zu schließen.
- (5) Die Gemeinde ist ermächtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende benötigen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof die vorherige Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und der dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen ist. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal des Friedhofs verwiesen werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen im erforderlichen Maße gestattet. Unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten sind die Wege, Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen und Abfälle von Arbeiten an Grabstätten und Einfassungen aus dem Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde zeitweise oder auf Dauer entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach oder schwerwiegend gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

- (6) An Tagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.

III. Das gemeindliche Leichenhaus

§ 8 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Die Gemeinde unterhält in jedem Friedhof ein Leichenhaus. Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschen feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Angehörigen entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Auch ohne Einverständnis der Angehörigen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätgründen die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen. Er ist spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier zu schließen.
- (4) Särge, die von auswärts direkt auf den Friedhof zur Trauerfeier überführt werden, dürfen nicht mehr geöffnet werden.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (6) Die Angehörigen haben nach der Benutzung für die Reinigung des Leichenhauses zu sorgen.

§ 9 Benutzungszwang

- (1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tage, in das Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Leichen, die innerhalb von 18 Stunden nach auswärts überführt werden, sowie für Leichen verstorbener Geistlicher. Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.
- (3) Jede Leiche ist in das Leichenhaus in einem Sarg zu verbringen, der nicht fest verschlossen sein darf. Bei Leichen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes an einer übertragbaren Krankheit gelitten haben, ist der Sarg fest zu verschließen.
- (4) Leichen von Kindern, die im Zeitpunkt des Todes nicht das 3. Lebensjahr vollendet haben, dürfen auch auf andere Weise in das Leichenhaus verbracht werden. Dies gilt entsprechend auch für Tod- und Fehlgeburten.

§ 10 Särge, Sargausstattung und Sargschmuck

- (1) Die Beschaffenheit der Särge und Sargausstattung muss den Bestimmungen des § 30 Bestattungsverordnung entsprechen.
- (2) Kränze, Schleifen, Sträuße, Blumen und dergleichen dürfen, wenn sie zur Ausschmückung einer Leiche oder eines Sarges verwendet wurden, nicht mehr aus dem Friedhof entfernt werden. Sofern sie für die unmittelbare Ausschmückung der Leiche verwendet wurden, sind sie in den Sarg mit einzuschließen.

§ 11 Zutritt zum Leichenhaus

Für das Verhalten im Leichenhaus gelten die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung sinngemäß.

IV. Grabstätten und Grabmale

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Für die Überlassung und Zuteilung von Grabstätten sowie deren Auflassung sind die von der Gemeinde aufgestellten Belegungspläne, die bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können, maßgebend.
- (3) Die Zuteilung einer Grabstätte ist mindestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Bestattung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 13 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an einem zugewiesenen Grab wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der festgesetzten Gebühr verliehen. Dem Nutzungsberechtigten wird hierüber eine Graburkunde ausgestellt.
- (2) Liegt ein Nutzungsrecht nicht vor, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen als Nutzungsberechtigten - je nach Anmeldung - ein Einzel-, Familien- oder Urnengrab zu.
- (3) Die Gräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Eine Beisetzung darf nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt bzw. wenn das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist und die Höchstbelegung des jeweiligen Grabes noch nicht erreicht ist.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabplätze neu belegt, sofern nicht ein Nutzungsrecht besteht.
- (5) Sofern nicht die Neuordnung der Friedhofsanlage oder bauliche Veränderungen vorzunehmen sind und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes gegen erneute Zahlung der Grabgebühren zulässig:
 - a) bei Kindergräbern: nur einmal für einen Zeitraum von 10 Jahren;
 - b) bei Einzelgräbern: nur einmal für einen Zeitraum von 20 Jahren, im neuen Friedhofsteil von Oberbessenbach (oberhalb der Kirche) jedoch 30 Jahre;
 - c) bei Familiengräbern
 - ca) nach teilweiser Belegung um die volle Nutzungszeit;
 - cb) nach restloser Belegung eine Verlängerung jeweils um 20 Jahre, im neuen Friedhofsteil von Oberbessenbach (oberhalb der Kirche) jedoch 30 Jahre;
 - d) bei Urnengräbern
 - da) nach teilweiser Belegung um die volle Nutzungszeit;
 - db) nach restloser Belegung eine Verlängerung jeweils um 20 Jahre.

Die Verlängerung erfolgt zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (6) In begründeten Einzelfällen ist nach Ablauf der Nutzungszeit auch eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes um einen kürzeren Zeitraum möglich, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Ruhefrist. Nach Ablauf einer solchen kürzeren Laufzeit ist eine nochmalige Verlängerung des Nutzungsrechtes jedoch nicht mehr möglich.

- (7) In Familien- und Urnengräbern können - bis zur jeweiligen Höchstbelegung - nur der Erwerber und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte der auf- und absteigenden Linie sowie deren Ehegatten. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde sowie der schriftlichen Zustimmung des Erwerbers bzw. Nutzungsberechtigten.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus nachfolgendem Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen:
 - a) überlebender Ehegatte
 - b) Kinder
 - c) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - d) Eltern
 - e) Geschwister
 - f) nicht unter a) bis e) fallende ErbenWird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die vorstehend genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur auf die in Absatz 8 genannten Angehörigen übertragen. Fehlen solche Angehörige, ist die Übertragung auch an andere Personen möglich. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt in diesem Fall nicht.
- (12) Eine Belegungssperre für einzelne Gräber oder Friedhofsbezirke kann schon vor Ablauf der Nutzungszeit verfügt werden, wenn dies aus Gründen der Neuordnung oder baulicher Veränderung notwendig wird. In den alten Friedhofsteilen werden keine neuen Grabnutzungsrechte vergeben; bestehende Nutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden.
- (13) Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung vor Ablauf der Nutzungszeit entzogen werden, wenn dies wegen dringender, im öffentlichen Interesse liegender Bau-, Umgestaltungs- oder Erweiterungsvorhaben erforderlich wird. Die Gemeinde wird dies durch öffentliche Bekanntmachung anzeigen und begründen. Die Nutzungsberechtigten haben in diesem Falle Anspruch auf gebührenfreie Zuteilung einer anderen Grabstätte für die restliche Benutzungsdauer, kostenlose Umbettung noch in der Ruhefrist befindlicher Leichen und kostenlose Versetzung des Grabmales.
- (14) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 14 Herstellung der Grabstätten

Bei Erdbestattungen obliegen der Grabaushub, die Herrichtung des Grabes zur Beerdigung und die Verfüllung des Grabes sowie die Abfuhr des nicht einfüllbaren Erdmaterials dem Inhaber des Nutzungsrechtes. Er kann damit einen gewerblichen Unternehmer beauftragen. Nach dem Einfüllen und der Herrichtung des Grabes darf die eingefüllte Erde nicht mehr als 10 cm über die Oberfläche hinausragen.

§ 15 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in Einzelgräber (§ 16), Familiengräber (§ 17) und Urnengräber (§18).

§ 16 Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Einzelgrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachlegung innerhalb der Benutzungsdauer ist nicht möglich; die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
- (3) Es bestehen Gräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber) und Gräber für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (Einzelgräber). Die Kindergräber sind teilweise in eigenen Abteilungen angelegt.

§ 17 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die erst im Todesfall des zu Bestattenden für eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhezeit (§ 27), vergeben werden. Die Belegung erfolgt der Reihe nach.
- (2) Familiengräber können unter Beachtung des § 13 Abs. 3 vierfach belegt werden.

§ 18 Urnengräber

- (1) Urnengräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall mindestens für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Urnengräber stehen in den Urnenmauern der einzelnen Friedhöfe und im Friedhof Keilberg als gesonderter Grabhügel zur Verfügung.
- (3) Urnen dürfen in Urnengräbern oder Grabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Urnengräber können unter Beachtung des § 13 Abs. 3 mit bis zu vier Urnen belegt werden.
- (4) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (6) Die Gemeinde kann Urnen nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts entfernen und sie an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.
- (7) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Familiengräber sinngemäß auch für Urnengräber.

§ 19 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

Friedhof	Kindergräber Länge/Breite	Einzelgräber Länge/Breite	Familiengräber Länge/Breite
alte Friedhöfe in Straßbessenbach und Oberbessenbach	1,20/0,60 m	2,00/0,90 m	2,00/2,00 m

Friedhof	Kindergräber Länge/Breite	Einzelgräber Länge/Breite	Familiengräber Länge/Breite
neuer Friedhof in Straßbessenbach		2,00/1,00 m	2,00/2,00 m
alter und neuer Friedhof Keilberg, neuer Friedhof Oberbessenbach	1,20/0,60 m	2,00/1,00 m	2,00/2,00 m

In den alten Friedhofsteilen sind die Gräber – sofern noch nicht geschehen – Zug um Zug den oben genannten Maßen anzupassen.

- (2) Im Friedhof Keilberg steht für Urnengräber ein gesonderter Grabhügel zur Verfügung; die Größe der Grabstätten für die einzelnen Urnengräber beträgt hier 80 x 120 cm. Die Verschlussplatten der Urnengräber in den Urnenmauern weisen eine Größe von 45 x 60 cm auf.
- (3) Für die Erstbelegung sind die Familiengräber 2,40 m tief auszuheben, damit bei der Zweitbelegung noch in ausreichender Tiefe bestattet werden kann.
- (4) Die Gräber sind mindestens 1,00 m tief, gemessen an der natürlichen Geländeoberkante bis Oberkante des Sarges bzw. der Urne.
- (5) Die Größe der Grabbeete beträgt in den neuen Friedhofsteilen von Oberbessenbach und Straßbessenbach 0,90 m x 1,50 m (lichte Weite).

§ 20 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten - ausgenommen Urnengräber - sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhezeit in einem ordentlichen Zustand zu halten. Zur Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten nicht stören und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung soll nicht höher als 30 cm sein. Bäumchen und Sträucher sollen nicht höher als die Grabmäler sein. Sie sind ggf. zurückzuschneiden oder sie werden nach vorherigem Bescheid durch die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig zurückgeschnitten oder entfernt. Höherwachsende sowie exotisch wirkende Gewächse sind nicht erwünscht. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte trotz zweimaliger Aufforderung binnen Jahresfrist nicht nach, können verwahrloste Grabstätten bereits vor Ablauf der Ruhefrist auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und ein vorhandener Grabstein entfernt werden. Das Nutzungsrecht gilt dann - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.
- (3) Im Bereich vor den Urnenwänden kann natürlicher Blumenschmuck - künstliche Blumen und Kränze dürfen generell nicht als Grabschmuck verwendet werden - nur an den besonders gekennzeichneten oder durch die Gemeinde vorgesehenen Stellen niedergelegt werden. Verwelkten Blumenschmuck hat der jeweilige Nutzungsberechtigte umgehend zu entfernen. Grablichter sind ebenfalls nur auf der durch die Gemeinde vorgesehenen Fläche vor der Urnenwand erlaubt. Der Friedhofsverwaltung ist es erlaubt, verwelkten Blumenschmuck und unberechtigt abgestellten Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Abschnitt 2 Grabmale

§ 21 Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmalen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmale entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10;
 - b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
 - c) die Angabe über die Schriftverteilung. Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmale ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmales anordnen oder auf Kosten des Verpflichteten selbst entfernen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 22 Ausmaße der Grabmale und Grababdeckungen

- (1) Die Grabmale dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - a) Einzelgräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber)
Höhe: 0,70 m, Breite: 0,40 m, Mindeststärke: 0,12 m
 - b) Einzelgräber für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
Höhe: 1,10 m, Breite: 0,50 m, Mindeststärke: 0,14 m
 - c) Familiengräber
Höhe: 1,10 m, Breite: 1,30 m (in den alten Friedhofsteilen und im neuen Friedhofsteil Keilberg) bzw. 0,70 m (in den neuen Friedhofsteilen Oberbessenbach und Straßbessenbach), Mindeststärke: 0,18 m
- (2) Die Höhe der Grabmale wird ab natürlicher Geländeoberkante gerechnet. Vorhandene Grabmale, die den vorstehenden Maßen nicht entsprechen, sind bei Gelegenheit anzupassen. Sichtbare Sockel sind generell unzulässig.
- (3) Abdeckplatten sowie Eckplatten bis zu einer Schenkellänge von 0,50 m für die Grabstätten in den neuen Friedhofsteilen sind - nach jeweiliger Genehmigung der Gemeinde - erlaubt. Für die Genehmigung gilt § 21 sinngemäß.
- (4) In den alten Friedhofsteilen sind aus Denkmalschutzgründen keine Abdeckplatten für die Grabstätten zulässig. Erlaubt sind in den alten Friedhofsteilen jedoch - nach jeweiliger Genehmigung der Gemeinde - Eckplatten mit einer Schenkellänge von 0,75 m inklusive Einfassung. Für die Genehmigung gilt § 21 sinngemäß.
- (5) Für Urnengräber werden als Abdeckung Verschluss- bzw. Grabplatten in der Größe von 45 x 60 cm angeordnet.

§ 23 Gestaltung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofes (§ 2) Rechnung tragen. Es muss in einem natürlichen Verhältnis zur verfügbaren Grabstätte und den übrigen Grabmälern stehen und sich harmonisch in die Friedhofsanlage einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.
- (3) Die Beschriftung der Verschlussplatten der Urnengräber wird durch die Gemeinde oder deren Beauftragten auf Kosten des Verfügungsberechtigten durchgeführt. Es werden der Name des oder der Verstorbenen, ggf. Geburtsname sowie Geburts- und Sterbedatum angebracht. Eine darüber hinausgehende Beschriftung kann nicht vorgenommen werden. Religiöse Symbole in Schriftgröße und gleichem Schrifttyp sind zugelassen. Die Verschlussplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Es ist nicht gestattet, die Verschlussplatten der Urnengräber zu verändern. Insbesondere ist unzulässig, Verschlussplatten zu öffnen und Urnen zu entnehmen oder Befestigungen an den Urnenwänden oder Verschlussplatten für Kränze, Bilder, Blumen oder anderen Schmuck anzubringen.

§ 24 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte. Er ist für Schäden haftbar, die durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen die Mängel beseitigen. Die Gemeinde kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 25 Entfernung der Grabmale

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfassungen, Einfriedungen usw. zu entfernen. Die Frist zu ihrer Entfernung wird den Grabstätteninhabern rechtzeitig vorher schriftlich bekannt gegeben. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

V. Bestattungsvorschriften

§ 26 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte erfolgen, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.
- (4) Den Zeitpunkt der Bestattung setzen die Gemeinde, das Pfarramt und die Angehörigen im gegenseitigen Einvernehmen fest.

§ 27 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für erdbestattete Leichen und für Aschenreste feuerbestatteter Leichen (Urnen) betragen 20 Jahre, für im neuen Friedhofsteil von Oberbessenbach (oberhalb der Kirche) erdbestattete Leichen jedoch 30 Jahre. Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

§ 28 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten innerhalb des Friedhofes oder die Ausgrabung von Leichen und Aschenresten zum Zwecke der Überführung bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (4) Die Umbettung bzw. Ausgrabung muss in den frühen Morgenstunden vorgenommen werden. Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Alte Nutzungsrechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. die Bestimmungen über die Herstellung der Grabstätten nicht beachtet (§ 14),
5. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 21) oder diese entgegen § 25 entfernt,
6. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 26 Abs. 1),
7. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28),

§ 31 Anordnungen für den Einzelfall; Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Wird eine zulässige Anordnung der Gemeinde nicht befolgt, kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf einer zu setzenden angemessenen Frist die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten der Verpflichteten durch die Gemeinde verfügt werden. Bei Gefahr in Verzug oder wenn der Verpflichtete nicht sofort erreichbar ist, kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- (3) Über Anträge auf Befreiung von der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung bzw. über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat oder ein gemeindlicher Ausschuss.

§ 32 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Bessenbach“ vom 04.05.2007, zuletzt geändert am 07.03.2008, außer Kraft.

Bessenbach, den 09.04.2009
Gemeinde Bessenbach
gez.

(Siegel)

Franz Straub
1. Bürgermeister